Amts-Blatt.

Nro. 151. Dienstag den 18. December 1838.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1742. (2) Nr. 425—St. G. V. C.

Kundmachung

der Verkaufs-Versteigerung des zum Cameral-Fonde gehörigen, in der Stadt Veglia gelegenen Clarissen-Klostergebäudes nebst Kirche. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 2. November 1838, Z. 5669—P. P., wird am 10. Jänner 1839 in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Wald- und Rentamte Veglia, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung des in der Stadt Veglia gelegenen Klarissen-Kloster-Gebäudes sammt Kirche nach den hier folgenden Bestandtheilen geschritten werden, als: — 1) des ersten Flügels obigen Gebäudes gegen Süden, im Flächenmaße von 92 Quadr. Klft. 3 Schuh; geschätzt auf 932 fl. 40 kr. — 2) Der dazu gehörigen Kirche St. Clara, an obigen Flügel anstoßend, im Flächenmaße von 74 Quadr. Klft. 3 Schuh; geschätzt auf 75 fl. 55 kr. — 3) Des zweiten Flügels obigen Klostergebäudes; zwischen der obigen Kirche und dem nachfolgenden dritten Flügel, im Flächenmaße von 42 Quad. Klft. 1 Schuh; geschätzt auf 339 fl. 25 kr. — 4) Des dritten Flügels obigen Klostergebäudes gegen die Gasse alla Madonna della Salute gelegen, im Flächenmaße von 40 Quadr. Klafter 1 Schuh; geschätzt auf 307 fl. 35 kr. — 5) Des Hofraumes des obigen Nonnenklosters, mit einer Zisterne und Zehbrunnen, im Flächenmaße von 88 Quad. Klft. 2 Schuh; geschätzt auf 85 fl. 50 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtiget wäre, um die ausgemittelten Fiscalpreise ausgebothen und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung des Präsidiums der hohen k. k. allg. meinen Hofkammer überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der erwähnten Commission geprüfte, und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungsurkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt; jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deßhalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Anbothes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde; bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kaufschillinges innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conv. Münze verzinset, und die Zinsen in halbjährigen Verfallsraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtiget werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kaufschillinges herbeiläßt. —

Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractsbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Unkosten des Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbiethung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem Präsidium der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vorzulegen. Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractsbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbothe nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Für den Fall, daß der Käufer Willens seyn sollte, eines der obigen erstandenen Gebäude niederzureißen, und demnach, wie oben gesagt, die Intabulirung des Kaufschillingrestes auf die gedachte Realität nicht geschehen könnte, ist der Käufer verpflichtet, vor Abschließung des betreffenden Kauf- und Verkaufsvertrages, und zwar früher als die Demolirung des Gebäudes Statt findet, eine andere annehmbare Sicherstellung zu leisten. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Wald- und Rentamte Veglia eingesehen weeden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. — Triest am 16. November 1838.

Franz Edler v. Blumfeld,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 1736. (3) Nr. 28165.

Verlautbarung.

Durch die von Sr. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 6. November 1838 bewilligte Uebersetzung des illyrischen Baudirectors Georg v. Fraß in gleicher Eigenschaft zu der Baudirection in Grätz, ist die Stelle eines Landesbau-Directors im illyrischen Gubernial-Gebiethe vacant geworden. — Zur Wiederbesetzung dieses Postens, mit welchem ein jährlicher Gehalt von 1800 fl. C. M., dabei aber die Leitung aller Bau-, Straßen- und Navigations-Gegenstände verbunden ist, wird der Concurs mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß diejenigen, welche diesen Posten zu erhalten wünschen, und die hiezu erforderlichen Eigenschaften besitzen, ihre mit den Beweisen über die vollständigen theoretischen und practischen Kenntnisse im Architecturs-, Straßen- und Wasserbaufache, über ihre bisher geleisteten Dienste und über ihre Moralität documentirten Gesuche durch ihre respectiven Behörden bei dieser Landesstelle bis Ende December 1838 einzureichen haben. — Vom k. k. illyrischen Landes-Gubernium. Laibach am 1. December 1838.

Benedict Mansuet v. Fradeneck,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1737. (3) ad Nr. 28776.

Concurs-Ausschreibung

des k. k. böhmischen Landesgubernii ums. — Durch die nachgesuchte Versetzung des k. k. Cameralzahlmeisters Johann Georg Fux in den Ruhestand, ist bei dem Prager k. k. Provinzial-Cameralzahlamte die mit einer jährlichen Besoldung von 1500 fl. C. M., dann mit einer zeitweisen Remuneration von 120 fl. C. M. aus dem Prager Damenstiftungsfonde, und von 180 fl. C. M. aus dem Polizeifonde, gegen die Verpflichtung zum Erlage einer Caution von dreitausend Gulden im Baren, oder mittelst Realhypothek verbundenen Zahlmeistersstelle in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, haben ihre gehörig instruirten, die gesetzlichen Erfordernisse nachzuweisenden Gesuche, binnen sechs Wochen, das ist bis zum 29. December, d. J. bei dem k. k. böhmischen Landesgubernium im vorgeschriebenen Wege einzubringen, und hierin gleichzeitig anzuzeigen, ob und auf welche Art sie mit einem Beamten des Prager Cameralzahlamtes verwandt oder verschwägert sind. — Prag am 16. November 1838.

Z. 1743. (3) Nr. 26555.

Concurs-Verlautbarung.

Bei der k. k. Triester Muster-Hauptschule ist die Directors-Stelle in Erledigung gekommen, womit für einen Priester die Besoldung von jährlichen 600 fl., für einen Weltlichen jene von 700 fl. nebst Wohnung, oder einer Entschädigung dafür pr. 200 fl. verbunden ist. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre an diese Landesstelle gerichteten Gesuche längstens bis Ende k. M. December zu überreichen, und in denselben

ihr Alter, ihre Religion, physische Beschaffenheit, Moralität, Studien, bisherige Dienstleistung und die vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache mit glaubwürdigen Documenten nachzuweisen. — Vom k. k. Küsten-Gubernium. Triest am 17. November 1838.

Johann Paul v. Radieucig,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1741. (3)

Kundmachung.

Bei der Liquidatur der privil. österr. National-Bank werden vom 20. December 1838 an, weder Umschreibungen, oder Vormerkungen von Actien vorgenommen, noch Coupons hinausgegeben werden.

Die Wiedereröffnung für Vormerkungen und Umschreibungen, so wie jene der Coupons-Hinausgabe findet am 7. Jänner 1839 Statt.

Die für das laufende zweite Semester 1838 entfallende Dividende wird unmittelbar nach der dießfälligen Entscheidung des am 7. Jänner 1839 abzuhaltenden Bank-Ausschusses bekannt gemacht und erfolgt werden.

Wien am 22. November 1838.

Carl Freiherr von Lederer,
Bank-Gouverneur.
Bernhard Freih. v. Eskeles,
Bank-Gouverneurs Stellvertreter.
Christ. Heinr. Edler v. Coith,
Bank-Director.

Kundmachung.

In Gemäßheit des 23. und 24. §. der allerhöchst erflossenen Statuten der privil. österr. National-Bank, werden von Seite der Bank-Direction, mit Rücksicht auf die Anzahl der Actien, und bei gleicher Anzahl derselben auf die früheren Folien des Actien-Buches, nachstehende Hundert Herren Actionäre zu Mitgliedern des Bank-Ausschusses eingeladen, welche am 1. Juli 1838 im Besitze der meisten Actien waren, und unverändert noch sind.

Appl, Franz.
Arnstein et Eskeles.
Arpàdi et Radislowitsch.
Aschkenasy, Israel.
Berger, Thaddäus.
Bianchi Duca di Casalanza, Friedrich Freiherr von.
Biedermann, M. L.
Biedermann, M. L. et Comp.
Brentano-Cimaroli, Carl Freiherr von.
Bruchmann, Johann Edler von.
Coith, C. H. Edler von.
Deßauer et Sohn, A.
Dietrichstein, Franz Xaver Graf von.
Elkan, L. A.
Erggelet, Rudolph Freiherr von.
Eskeles, Bernhard Freiherr von.
Familien-Versorgungsfond, k. k.
Figdor, et Söhne J.
Foges, Rafael.
Forster, Franz.
Fröhlich, Franz D.
Gagstatter, Johann, Med. Doctor.
Gasll, Johann.
Geymüller et Comp.
Goldschmidt, Moriz.
Goldstein, L. G.
Grohmann, A.
Henikstein et Comp.
Herring, Johann.
Heylmann's Erbe, W. F. von.
Hofmann et Söhne.
Hofmannsthal, B. Edler von.
Hofmannsthal, Em. Edler von.
Kappel, Friedrich.
Keller, Georg.
Kohn, Casper's Sohn, s. l. Witwe.
Königsberger, Leopold Dittmar.
Königswarter, Moriz.
Küfferle, Ignaz.
Lackenbacher, Bernhard von.
Lagusius, Johann Georg von.
Lämel, Leopold.
Lämel, Simon.
Landauer, Joseph.
Langer, Joseph.
Leth, Johann Paul.
Lewinger, Samuel.
Liebenberg, Carl Emanuel Ritter von.
Liebenberg, Leopold Franz Ritter von.
Liebenberg et Söhne, von.
Liechtenstein Aloys Joseph Fürst von und zu.
Löwenstern, Isidor.
Löwenthal, J. J.
Löwenthal, J. M.
Mayer, N. et J. G. Landauer.
Mayer, S.
Murmann's, Erbe S.
Nowack, Johann.
Poller, Anton Franz.
Pontzen, J.
Puchberger, Maximilian.
Reitlinger, M.
Rößler, Ferdinand.
Scheibenpogen's Eidam, J. M.
Schloißnigg, Franz Freiherr von.
Schloißnigg, Franz, Peter, Freiherr von.

Schloißnigg, Johann Freiherr von.
Schnapper, Anton.
Schönburg, Otto Victor Fürst von.
Schuller et Comp. J. G.
Schwarz, Gustav von.
Schwarz, Johann Jacob.
Schweighofer, Johann Georg.
Sina, Johann Freiherr von.
Sina, Simon Freiherr von.
Sina, Simon G.
Singer, Joseph Leopold.
Spar-Casse, erste österreichische.
Spech, Andreas von.
Stametz et Comp. J. H.
Steiner et Comp.
Stift, Andreas Freiherr von, junior.
Todesco, Hermann.
Walter, August.
Walter, Leonard.
Wartfeld, Brüder.
Wayna, Joseph Ritter von.
Wayna et Comp.
Wedl, August.
Weikersheim et Comp. M. H.
Welzer, Mathias Joseph.
Wenderoth, Eduard.
Wertheim David, et Comp.
Wertheimstein, Leopold Edler von.
Wertheimstein sel. Sohn von.
Wertheimstein Söhne von, Hermann.
Wieser, Michael.
Wodianer, Moriz.
Zdekauer, Moriz.
Zinner, D.

Jene der hier verzeichneten Herren Actionäre, welche durch Uebertragung ihrer Actien an Andere, ohne hierortiger Dazwischenkunft, nicht mehr im Besitze von wenigstens Acht und Vierzig Bank-Actien sind, wollen solches in der kürzesten Zeit der Bank-Direction mittheilen.

Die Ausschuß-Versammlung wird am 7. Jänner 1839 früh um 10 Uhr Statt haben, und im Bankgebäude abgehalten werden.

Wien am 22. November 1838.

Carl Freiherr von Lederer,
Bank-Gouverneur.

Bernhard Freih v. Eskeles,
Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.

Rudolph Freiherr v. Erggelet,
Bank-Director.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1747. (3) Nr. 14759.

Kundmachung.

Das hohe k. k. Gubernium hat mit Decret vom 3. v. M., Z. 24484, die in Folge Commissionsbefunde vom 27. August l. J. als nothwendig anerkannten Ufer-Versicherungsarbeiten im Gruber'schen Canale zu genehmigen, und die Landesbaudirection zu beauftragen geruht, diese Arbeiten sogleich im Licitationswege ausführen zu lassen. — Dem zu Folge wird über Ansuchen der k. k. Landesbaudirection die gedachte Minuendo-Licitation am 21. l. M. Vormittags um 10 Uhr bei diesem Kreisamte abgehalten werden. — Wovon die Unternehmungslustigen mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt werden, daß diese Arbeiten sammt dem Materiale auf den Gesammtbetrag von 331 fl. 51 kr. veranschlagt sind, und daß die Licitationsbedingnisse nebst der Baudevise vorläufig bei diesem Kreisamte eingesehen werden können. — K. K. Kreisamt Laibach am 5. December 1838.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1732. (2) Nr. 8945.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Franz Xaver Jamnig mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Herr Hugo Graf v. Gallenberg, als gräflich v. Gallenbergischer F. C. Besitzer, Klage auf Verjährt-Erklärung der laut Urtheile ddo. 17. und 21. Juli 1787, präs. 18. Jänner 1791, auf der Erbvogtei Münkendorf haftenden Satzposten pr. 500 und 650 fl. c. s. c. eingebracht, und um eine Tagsatzung, welche hiemit auf den 4. März 1839 Vormittags 10 Uhr ausgeschrieben wird, gebethen. — Da der Aufenthalt des Beklagten, Franz Xaver Jamnig, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu dessen Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Zwayer als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Der Geklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Zwayer, Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach am 27. November 1838.

Verzeichniß

der Namens- und Geburtsfest-Gratulanten für das Militärjahr 1839, welche zur Unterstützung des hiesigen Armen-Instituts Wünsch-Erlaßbillets gelöset haben.

Fortsetzung.

Herr Dr. Anton Debellak, k. k. Gubernialrath und Kammerprocurator, sammt Familie.
„ Michael Kastelliz, k. k. Bibliotheks-Scriptor.
„ Varga v. Szigeth, sammt Fräulein Schwester.
„ Dr. Eberl sammt Gemahlinn.
„ Johann Rautner.
Frau Seraphine Rautner.
Fräulein Anna Freiinn v. Rautner.
Herr Schonta, k. k. Kreiscommissär, sammt Gemahlinn.
Herr J. v. Jabornig zu Wolfsbüchl.
„ Dr. Johann Zhuber, sammt Familie.
„ J. N. Hradezki, Bürgermeister, sammt Gemahlinn und Sohn.
„ Franz Gregel, sammt Familie.
„ Joseph Koß, k. k. Kreiswundarzt.
„ Caspar Candutsch, sammt Gemahlinn.
„ F. J. Schmidt und Familie in Schischka.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1758. (1)

Einladung

an alle Fabrik-, Manufactur- und Gewerbs-Unternehmer der österreichischen Monarchie zur Theilnahme an der zweiten allgemeinen Gewerbs-Producten-Ausstellung in Wien für das Jahr 1839. — Schon durch die, von dem k. k. Nieder-Oesterreichischen Landespräsidium unterm 4. Februar und 8. Julius l. J. erlassenen, nicht nur der Wiener-Zeitung, sondern auch sämmtlichen Provinzial-Zeitungsblättern eingeschalteten Kundmachung ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß Allerhöchst Seine Majestät allergnädigst zu bewilligen geruhet haben, daß die zweite allgemeine Gewerbs-Producten-Ausstellung im Frühjahre 1839 in der k. k. Haupt- und Residenzstadt und zwar in dem für alle künftigen Industrial-Ausstellungen eigens erbauten Theile des k. k. polytechnischen Instituts Statt finde. — Die Leitungs-Commission macht es sich nunmehr zur Pflicht, die näheren Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, welche zur entsprechenden und vollständigen Ausführung der Allerhöchst angeordneten zweiten Gewerbs-Producten-Ausstellung nach der bereits gewonnenen Erfahrung unerläßlich sind. — 1) Die im Jahre 1839 zu veranstaltende zweite Ausstellung der inländischen Gewerbs-Producte wird am 1. Mai eröffnet, und mit letzten desselben Monats geschlossen werden. — 2) Um für die vortheilhafte und geschmackvolle Aufstellung der einlangenden Gewerbs-Producte schon im Voraus die erforderlichen Vorbereitungen treffen zu können, werden sämmtliche Fabrik-, Manufactur- und Gewerbs-Inhaber eingeladen, ihr Vorhaben, an der Ausstellung Theil nehmen zu wollen, der Leitungs-Commission unter der Adresse der k. k. Nieder-Oesterreichischen Landesregierung bis zum 1. März 1839 zu eröffnen, und zugleich die Gattung und beiläufige Quantität der Gewerbs-Producte, die sie einzusenden geneigt sind, anzugeben. Die Leitungs-Commission wünscht diese vorläufige Anzeige insbesondere von denjenigen Fabrik-, Manufactur- und Gewerbs-Inhabern, welche zur Ausstellung ihrer Erzeugnisse einen größeren Raum zu bedürfen glauben, da sie in der angenehmen Lage ist, die ihr diesfalls bekannten Wünsche befriedigen zu können, indem die weiten Räume des großartigen Zubaues zu dem Gebäude des k. k. polytechnischen Instituts hierbei zu Statten kommen. — 3) Für die Ausstellung sind alle Erzeugnisse der inländischen Industrie geeignet, welche im Verkehre vorkommen. Selbst die Erzeugnisse der einfachsten Fabrication sind hiervon nicht ausgeschlossen. Auch Producte, welche der einen oder der anderen Provinz ganz eigenthümlich sind, verdienen schon deßhalb einen Platz in der Ausstellung. Die einheimischen, zur Fabrication dienlichen Urstoffe, z. B. Flachs, Hanf, Schafwolle, Seide, Färbestoffe ꝛc., die sich in ihrer weiteren Verarbeitung zu wichtigen Zweigen der National-Beschäftigung und eines ausgebreiteten Handelsverkehres bilden, sind eben so gut, einen Platz in der Ausstellung einzunehmen, als dieses auch bei Gegenständen vom größeren Umfange, als Wägen, Maschinen, Modellen u. dgl. der Fall seyn kann. — 4) Da die Allerhöchst angeordneten Ausstellungen periodisch eine Uebersicht der verschiedenen, für den Verkehr bestimmten Erzeugnisse des gesammten in-

ländischen Gewerbsbetriebes darbiethen sollen, so versteht es sich von selbst, daß unter den einzusendenden Musterstücken dieser Fabrikate nicht kleine Proben, wie man sie allenfalls für Musterkarten anwendet, sondern vollständige Waaren-Artikel gemeint sind, wie sie zum wirklichen Verbrauche dienen, oder im großen Verkehre vorkommen, also z. B. von Geweben ganze Stücke oder doch Kleider, Tücheln oder Shawls, oder von Meubelstoffen ganze Stuhl- und Sopha-Ueberzüge. Dessen ungeachtet wird die Aufnahme von Musterkarten solcher Gewerbs-Inhaber, welchen vielleicht zeitweilige Verhältnisse die Einsendung vollständiger Gegenstände nicht gestatten dürften, auch nicht ausgeschlossen. Ferner genügt es, von großen oder schweren Gegenständen, deren Transport aus weiter Entfernung dem Erfinder oder Eigenthümer vielleicht zu große Kosten verursachen würde, als z. B. von besonders sinnreichen Mühlwerken, Wasserrädern, Dampfmaschinen u. s. w. richtig gearbeitete Modelle einzusenden. — Bei Proben solcher Urstoffe, welche das unmittelbare Verbindungsglied der inländischen Landwirthschafts- und Gewerbs-Industrie sind, werden nur solche Quantitäten gewünscht, die zur Beurtheilung und Vergleichung ihrer verschiedenen Qualitäten hinreichen. — 5) Alle inländischen Fabrik-, Manufactur- und Gewerbs-Inhaber, welche mit ihren Fabrikaten an der Ausstellung Theil zu nehmen beabsichtigen, haben die einzusendenden Gegenstände mit doppelten gleichlautenden Verzeichnissen zu begleiten, worin der Nahme und Wohnort des Erzeugers, der Nahme ihres in Wien bestellten Commissionärs, die Anzahl und wo nöthig auch die Maße und Gewichte nebst den Preisen und Benennungen der eingesendeten Waaren-Sorte genau und deutlich anzugeben sind. — Da sich nämlich die Leitungs-Commission mit der Correspondenz mit einzelnen Fabrik-, Manufactur- und Gewerbs-Inhabern, so wie mit der Sorge der Abholung und Rücksendung der auszustellenden Erzeugnisse unmöglich befassen kann, so wird es nothwendig, daß jeder Einsender, der nicht selbst während der Ausstellungszeit in Wien anwesend seyn kann, einen Commissionär benenne und der Commission anzeige, an welchen sich letztere nöthigen Falls verwenden könne. — Die Angabe der Verkaufspreise ist aber deßhalb erforderlich, damit man die eingesendeten Artikel ihrem angegebenen Werthe nach versichern zu lassen, und bei der Beurtheilung dieser Erzeugnisse auch ihre Preiswürdigkeit zu berücksichtigen vermöge. — Die angezeigten Preise werden jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen des Einsenders bekannt gegeben werden. — Das eine dieser Verzeichnisse wird von der Uebernahms-Commission, mit der Empfangs-Bestätigung versehen, dem Einsender zurückgestellt, das andere aber zur Bedeckung der Commission zurückbehalten werden. — Nach Beendigung der Ausstellung aber werden die eingesendeten Artikel dem Eigenthümer oder seinem Commissionäre gegen Rückstellung der gedachten Empfangs-Bestätigung wieder ausgefolgt werden. — 6) Ist es sehr wünschenswerth, daß insbesondere die Inhaber größerer Manufacturen und Fabriken den Verzeichnissen ihrer eingesendeten Ausstellungsartikel zugleich eine besondere, mehr oder minder ausführliche Notiz über den Umfang ihrer Fabrication, über die Zahl ihrer Arbeiter, über die hauptsächlichsten Maschinen, Apparate oder sonstigen Beförderungsmittel ihres Betriebes ꝛc. ꝛc. in der Art, wie sie der über die allgemeine Gewerbs-Producten-Ausstellung vom Jahre 1835 im Drucke erschienene Hauptbericht bei mehreren Ausstellern ersehen läßt, beischließen, damit man die Verdienste, welche sich die Fabrik-, Manufactur- und Gewerbs-Inhaber um die inländische Industrie erworben haben, gehörig beurtheilen und in dem über die Ausstellung erscheinenden Berichte nach den eigenen Angaben aufnehmen könne. — In diesen Notizen wären auch die von den Fabrik-, Manufactur- und Gewerbs-Unternehmern entweder auf eigene, oder auf die Einführung fremder Erfindungen erworbenen Patente, so wie die Auszeichnungen anzuführen, die sie etwa bereits bei früheren Ausstellungen oder bei anderen Gelegenheiten erhalten haben. — 7. Die Einsendungen der Gewerbs-Producte zur Ausstellung vom Jahre 1839 haben auf Kosten der Eigenthümer entweder durch sie persönlich, oder durch die aufgestellten Wiener Commissionäre an die mit der Leitung der allgemeinen Ausstellung beauftragte Commission, und zwar vom 1. März bis 10. April 1839 zu geschehen. — 8. Die Commission ist ermächtigt, die eingelangten Ausstellungs-Artikel vom Tage der Uebernahme an bis zum Tage der Rückstellung nach geschlossener Ausstellung, auf Kosten des hohen Aerars, bei einer Brandversicherungs-Gesellschaft nach ihrem angegebenen Werthe gegen Feuersgefahr versichern zu lassen. — 9. Es wird zwar kaum möglich seyn, die Gegenstände alle nach einem bestimmten wissenschaftlichen Systeme aufzustellen, jedoch wird die Leitungs-Commission Sorge tragen, daß jene Gegenstände, welche durch Urstoff oder durch die Art ihrer Bearbeitung mit einander verwandt sind, so viel möglich neben

einander gereiht werden, auch wird sie darauf sehen, die Ausstellungs-Localitäten auf das vortheilhafteste zu benützen, jeden Gegenstand an den Platz zu stellen, wo er die meiste Aufmerksamkeit des Publikums auf sich zu ziehen vermag, und überhaupt alle billigen Anforderungen in Bezug auf guten Geschmack, so wie auf eine dem Ganzen entsprechende Eleganz zu befriedigen suchen. Denjenigen, welche voraus erklären, daß sie ihre eingesendeten Artikel selbst anzuordnen wünschen, ist dieses freigestellt, und es wird ihnen nur von der Leitungs-Commission der erforderliche Platz hierzu angewiesen werden. — 10. Die öffentlichen Ausstellungen haben die Erzielung eines unmittelbaren Absatzes der aufgestellten Gewerbs-Erzeugnisse nicht zum Zwecke; die Leitungs-Commission kann sich daher nicht mit der Veräußerung der eingesendeten Artikel befassen. Es ist jedoch den Eigenthümern der aufgestellten Gegenstände unbenommen, dieselben in eigener Person oder durch ihre Commissionäre zu verkaufen; nur dürfen diese Artikel nicht während der Dauer der Ausstellung, sondern erst nach dem Schlusse derselben hinweg genommen werden. — 11. Nach dem Schlusse der Ausstellung haben die Eigenthümer oder deren aufgestellte Commissionäre die von ihnen ausgestellten Gegenstände gegen Zurückstellung des oben gedachten Empfangsscheines binnen 14 Tagen zurück zu nehmen und sonach längstens bis 15. Junius 1839 aus dem Ausstellungs-Locale hinwegzuschaffen. — 12. Die Leitungs-Commission wird eigene Comite's zur Beurtheilung der eingesendeten Gegenstände für jedes besondere Gewerbsfach aus den kenntnißreichsten Fabrik-, Manufactur- und Gewerbs-Inhabern und sonstigen Sachverständigen bilden, und dazu auch die aus den Provinzen der Monarchie eben anwesenden unterrichteten Fabrikanten beiziehen, um bei Abfassung des Hauptberichtes und bei Erstattung ihrer Anträge mit der möglichsten Unparteilichkeit und mit der bewährtesten und speciellsten Sachkenntniß vorgehen zu können. — 13. In dem vorgedachten in das Einzelne eingehenden, zur öffentlichen Kundmachung geeigneten Hauptberichte der Leitungs-Commission über die Resultate der Ausstellung werden besonders diejenigen Fabrik-, Manufactur- und Gewerbsbesitzer namhaft gemacht und herausgehoben werden, die sich durch Schönheit, besondere Vollendung oder Preiswürdigkeit der eingesendeten Erzeugnisse einen Anspruch auf die von Allerhöchst Seiner Majestät auch für diese zweite Ausstellung allergnädigst bewilligten goldenen, silbernen und broncenen Medaillen oder doch auf eine ehrenvolle Anerkennung ihrer Leistungen erworben haben. — Da der Zweck der öffentlichen periodischen Ausstellungen von Erzeugnissen aller Gewerbszweige der Monarchie dahin gerichtet ist, die Verbreitung einer genaueren Kenntniß der inländischen Gewerbsbetriebsamkeit und ihrer Fortschritte zu bewirken, und durch die hierdurch möglich gemachte nähere Kenntniß und genauere Vergleichung aller Erzeugnisse des inländischen Gewerbsfleißes die Verkehrsverbindungen zwischen den Gewerbetreibenden und Handelsleuten zu erweitern, zu vervielfältigen und so dem Absatze der inländischen Fabrikate einen höheren Aufschwung im In- und Auslande zu verschaffen, und da die allergnädigste Aufmerksamkeit und Theilnahme, welche Seine k. k. Majestät und der Allerhöchste Hof der ersten allgemeinen Ausstellung zu widmen geruhten, ohnehin noch bei dem gesammten Gewerbsstande in dankbarster Erinnerung stehen, so läßt sich ein noch gesteigertes reges Mitwirken der Fabrik-, Manufactur- und Gewerbsbesitzer des österreichischen Kaiserstaates auch an dieser zweiten Gewerbs-Producten-Ausstellung wohl im Voraus mit Sicherheit erwarten. — Von der Leitungs-Commission der zweiten allgemeinen Gewerbs-Producten-Ausstellung. Wien am 28. November 1838.

Anton Freiherr von Lago,
Regierungs-Vice-Präsidentens-Stellvertreter und k. k. Hofrath, als Commissions-Präses.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1781. (1) Nr. 9266.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: es sey über das Gesuch der Filialkirchen St. Ulrich zu Sturia, heil. Kreuz zu Skrosle, und St. Cantian zu St. Cantian, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der drei nachstehenden krainisch-ständischen Aerarial-Obligationen, als: a) Nr. 2181 per 100 fl. auf Filialkirche St. Ulrich zu Sturia, lautend; b) Nr. 2182 per 150 fl. auf Filialkirche heil. Kreuz zu Skrosle, lautend; und c) Nr. 2183 per 100 fl. auf die Filialkirche St. Cantian zu St. Cantian, lautend, alle drei ddo. 1. August 1789 a $3\frac{1}{2}\%$ gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte drei Obligationen aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so ge-

wiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellerinnen die obgedachten Obligationen nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden. — Laibach am 7. December 1838.

Z. 1760. (2) Nr. 17318/2639

Concurs.

Die fünfte, provisorisch bewilligte Offizialsstelle bei dem k. k. Hauptzollamte in Laibach ist in Erledigung gekommen, mit welcher ein Gehalt von Fünfhundert Gulden und die Verbindlichkeit zum Erlage der Caution im Gehaltsbetrage verbunden ist. — Diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach bis 25. Jänner 1839 einzubringen, und sich über ihre Vorbildung, bisherige Dienstleistung, Moralität und Sprachkenntnisse, dann über die im Cassa-, Rechnungs- und im Zollwesen erworbenen Kenntnisse, endlich über die Fähigkeit zur Leistung der Caution, welche nach dem hohen Hofkammerdecrete vom 22. December 1836, Z. 52627, noch vor dem Dienstesantritte in Richtigkeit zu bringen ist, auszuweisen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des Hauptzollamtes in Laibach verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 9. December 1838.

Amtliche Verlautbarungen.

Z. 1769.

Versatzämtliche Licitation.

Am 20. d. M. werden zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dem hierortigen Versatzamte die im Monat October 1837 versetzten, und seither weder ausgelösten noch umgeschriebenen Pfänder, so wie die Tags vorher zur Versteigerung überbrachten Effecten fremder Parteien, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden verkauft.

Laibach am 14. December 1838.

Z. 1766. (1) Nr. 2292.

Kundmachung.

Bei der k. k. Obersten Hofpostverwaltung in Wien sind einige unentgeldliche Conzepts-Practikantenstellen, mit dem Vorrückungsrechte in das Adjutum jährlicher 300 fl., zu besetzen. — Die Bewerber hierum werden anmit aufgefordert, ihre gehörig documentirten Gesuche unter Beilegung des Taufscheines, des Absolutoriums über die mit gutem Fortgange zurückgelegten philosophischen und juridischen Studien, des Zeugnisses über die volle Kenntniß der italienischen und wo möglich auch der französischen Sprache, und des vorschriftmäßig ausgefertigten Unterhalts-Reverses bis 6. Jänner 1839 bei der oberwähnten k. k. Obersten Hofpostverwaltung einzubringen. — K. K. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach am 14. December 1838.

Z. 1767. (1)

Kundmachung.

Die Besitzer von hauptgewerkschaftlichen Einlagen werden hiemit aufgefordert, das für das Militär-Jahr 1838 mit sechszehn Procent in Conventions-Münze entfallene Erträgniß bei der k. k. Eisenwerks-Directions-Cassa in Eisenerz, unter Vorweisung der berggerichtlichen Gewährbriefe und dießämtlichen Einlagsscheine über ihren Besitz gegen ordnungsmäßige mit der gerichtlichen Legalisirung versehene Quittungen zu beheben. — Die Vorlage der berggerichtlichen Gewährscheine und Haupteinlagsscheine wird aber nur von jenen Besitzern gefordert, welche erst neuerlich Einlagen erworben haben, und sich hinsichtlich ihres dießfälligen Besitzes nicht schon früher ausgewiesen haben. — Von der k. k. steyerm. österreich. Eisenwerks-Direction. Eisenerz am 8. December 1838.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1765. (1)

Anzeige.

Der ergebenst Unterzeichnete hat die Ehre, dem hohen Adel wie auch dem verehrungswürdigen Publicum bekannt zu machen, daß er von dem löbl. Stadtmagistrate die Befugniß zur Ausübung der Uhrmacherkunst erhalten habe, und empfiehlt sich demnach zu geneigten Aufträgen. Er übernimmt auch Reparaturen und verspricht die beste und billigste Bedienung. Da er etwas entfernt von der Stadt wohnt, so wollen die Bestellungen bei Hrn. Stroy am Platze Nr. 9 abgegeben werden.

Joseph Ritzinger,

Uhrmacher, wohnhaft in der St. Petersvorstadt nächst der Fleischhauer Brücke beim Hirschen zu ebener Erde.